

Thema

Haftung des Herstellers von Getränken in Einwegglasflaschen Schaden durch explosives Bersten einer Flasche (§ 823 BGB)

Grundlagen

Macht der Geschädigte Schmerzensgeldansprüche gemäß § 847 BGB a.F. gegenüber dem Hersteller eines Produkts geltend, trägt er die Beweislast für die Fehlerhaftigkeit des Produkts sowie für die Voraussetzung der haftungsbegründenden Kausalität zwischen diesem Fehler und dem nach § 823 I BGB relevanten schadenstiftenden Ereignis (BGHZ 51, 91; BGH, BB 1981, 1913). Nach der grundlegenden Entscheidung des BGH (BGHZ 104, 323 = VersR 1988, 930 = NJW 1988, 2611) wurde der Pflichtenkatalog des Herstellers um die Pflicht zur **Befundsicherung** bzw. **Statussicherung** erweitert. Unter besonderen Umständen kann danach zu Gunsten des Geschädigten eine Beweislastumkehr in Betracht kommen, wenn der Hersteller aufgrund der ihm im Interesse des Verbrauchers auferlegten Verkehrssicherungspflicht gehalten war, das Produkt auf seine einwandfreie Beschaffenheit zu überprüfen und den Befund zu sichern, er dieser Verpflichtung aber nicht nachgekommen ist.

Aktuelles

In einem Urteil vom 13.09.2004 (VersR 2005, 417) hat der BGH entschieden, die Rechtsprechung, wonach dem Hersteller kohlenstoffhaltiger Getränke in Glasflaschen eine besondere Überprüfungs- und Befundsicherungspflicht obliege, deren Unterlassung zu einer Beweislastumkehr bezüglich der Frage führen könne, in wessen Verantwortungsbereich eine etwaige Beschädigung der Flasche entstanden sei, sei bei der Verwendung von Einwegflaschen nicht anwendbar. Im vorliegenden Fall explodierte eine mit Apfelschorle gefüllte Glaseinwegflasche.

Der BGH betont, die Rechtsprechung (BGH a.a.O.; VersR 1995, 924 = NJW 1995, 2162; OLG Koblenz, NJW-RR 1999, 1624) zur Beweislastumkehr wegen Verletzung der Befundsicherungspflicht sei ausschließlich an Fällen entwickelt worden, in denen Mehrwegflaschen verwendet worden sind, die teilweise schon 4 Jahre im Umlauf und deshalb erhöhten Belastungen und einer erhöhten Gefahr der Beschädigung ausgesetzt gewesen seien. Die Auffassung des LG Augsburg (NJW-RR 2001, 594), wonach die Rechtsprechung des BGH auch auf Einwegflaschen anwendbar sei, weil auch diese ihrer Natur nach eine hohe Schadenstendenz aufwiesen, sei vereinzelt geblieben. Dies zu Recht, weil die Schadenstendenz, die einer fabrikneuen Flasche innewohne, bei weitem nicht mit derjenigen einer jahrelang im Umlauf befindlichen Mehrwegflasche verglichen werden könne. Im vorliegenden Fall sei ohnehin noch zu berücksichtigen, daß die vorliegend hergestellten und vertriebenen Flaschen ein geringeres Maß an Kohlenstoff enthalten, als die in der Rechtsprechung sonst behandelten Flaschen. Apfelschorle sei ein Mischgetränk, das nur etwa zur Hälfte aus kohlenstoffhaltigem Mineralwasser bestehe.

Weiterhin sei zu berücksichtigen, daß dem Hersteller im vorliegenden Fall keine Verletzung der Befundsicherungspflicht im Sinne der Rechtsprechung des BGH vorzuwerfen sein dürfte. Die von ihm vorgenommene Sichtprüfung der Flaschen dürfte ausreichen, da der Hersteller schon ca. 130 Mio. Flaschen in den Verkehr gebracht habe, ohne daß es zu einem vergleichbaren Schadensereignis gekommen sei und da der Hersteller nur neue Flaschen benutze, die bereits von der Lieferfirma unmittelbar vor der Verwendung durch den Hersteller in ihrer Qualität überprüft worden seien.

Es kann auch dahingestellt bleiben, ob im vorliegenden Fall die Geschädigte selbst versehentlich mit Gewalt auf die Flasche eingewirkt habe, indem sie z.B. heftig mit ihr gegen einen festen Gegenstand gestoßen sei, oder daß ihre Enkel dies beim Spielen getan

haben. Es sei auffällig, daß die Flasche nicht beim ersten Öffnen, sondern erst nach längerer Benutzung explodiert sein soll.

Schlußbetrachtung

Im Ergebnis verneint der BGH (a.a.O.) bei der Verwendung von Einwegflaschen zu Recht eine besondere Überprüfungs- und Befundsicherungspflicht bei den Kontrollen der Flaschen. Wenn daher unklar bleibt, ob ein Fehler des Produkts schon bei Inverkehrgabe vorhanden war, kommt in derartigen Fällen eine Beweislastumkehr für einen Ursachenzusammenhang zwischen Schaden und Fehler nicht in Betracht, mithin wird der Geschädigte nicht von dem Nachweis entlastet, daß der Fehler im Bereich des Herstellers entstanden ist. Ein besonderer Warnhinweis auf den Flaschen, welcher die Verbraucher über die nicht völlig zu vernachlässigende Gefahr informiert, daß Glasflaschen mit kohlen säurehaltigen Getränken auch einmal explosionsartig bersten können, sei wirkungslos und deshalb vom Hersteller nicht zu erwarten. Ein entsprechender Hinweis würde auch die Verbrauchererwartung nicht nachhaltig verändern, zumal sich der Verbraucher gegen die Gefahr auch nicht durch vorsichtiges Hantieren schützen könne (BGH, VersR 1993, 845; BGHZ 104, 323 = VersR 1988, 930 = NJW 1988, 2611).

++

Thema

Zur Haftung des Herstellers, Quasi-Herstellers sowie des Lieferanten gemäß §§ 1 I, IV; 4 I, III ProdHaftG Unfall beim Grillanzünden

Aktuelles

BGH AZ VI ZR 238/03

Der BGH hat in einem Urteil vom 21.06.2005 (AZ VI ZR 238/03) auf die Revision einer aus übergegangenem Recht gemäß § 116 SGB X auf Schadenersatz unter dem Gesichtspunkt der Produkthaftung für einen Grillanzünder klagenden Krankenkasse die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Der Geschädigte benutzte zum Anzünden eines Holzkohlegrills eine Grillanzünderflasche, auf welcher 2 verschiedene Firmenbezeichnungen aufgedruckt waren, sowie die Aufschrift „Auch zum Nachsprühen geeignet und ungefährlich“. Die Grillanzünderflasche explodierte jedoch in der Hand des Geschädigten, welcher sich Verbrennungen 2. und 3. Grades über weite Teile seines Körpers zuzog.

- a) Der Ansicht des Berufungsgerichts, seitens der Klägerin sei nicht dargetan, daß die Beklagte im Zeitpunkt des Inverkehrbringens **Herstellerin** gewesen sei, könne nicht gefolgt werden. Vielmehr reiche es aus, vorzutragen, die Beklagte habe den in den Händen des Geschädigten explodierten Grillanzünder hergestellt. Wann dieser Herstellungsprozeß stattfand, sei unerheblich.
- b) Gemäß § 4 I 2 ProdHaftG ist auch derjenige als Hersteller anzusehen, der sich durch das Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt. Nach Sinn und Zweck der Regelung soll der Geschädigte von den Mühen befreit werden, den tatsächlichen Hersteller zur Verfolgung seines Schadenersatzanspruchs ermitteln zu müssen, wenn der **Quasi-Hersteller** für das konkrete Produkt unter Herausstellen eines eigenen Renommées den Anschein erweckt hat, einen Einfluß auf die Qualität des Produkts und seinen Herstellungsprozeß gehabt zu haben (vgl. BT-Drucks. 7/5812, S. 6 f. zu

Art. 1 lit. e und zu Art. 2 lit. b). Es komme deshalb nicht darauf an, in welcher zeitlichen Reihenfolge die einzelnen Tatbestandsmerkmale zustande kommen und ob der Quasi-Hersteller diese selbst entstehen lasse. Es reiche, wenn sie ihm zuzurechnen seien. Auch brauche der Quasi-Hersteller die Anbringung seines Namens oder eines sonstigen auf ihn als Herstellerweisenden Zeichens auf dem Produkt nicht selbst zu bewirken. Vielmehr stehe dem gleich, wenn er eine solche Anbringung mit seinem Einverständnis durch andere, insbesondere den tatsächlichen Hersteller vornehmen lasse (vgl. BT-Drucks. 11/2447, S. 19; ebenso: *Staudinger/Oechsler*, BGB 2003, § 4 ProdHaftG, Rdnr. 61). Sein Einverständnis müsse auch nicht vor dem Anbringen des Namens oder Zeichens erteilt worden sein. Es genüge, wenn der Quasi-Hersteller diese Darstellung nach ihrer Anbringung auf dem Produkt genehmige. Allerdings müsse das Einverständnis den Vertrieb des konkreten, die Haftung auslösenden Produktes umfassen.

- c) Dem Geschädigten obliege die Darlegungs- und **Beweislast** für eine Haftung des Herstellers wie auch des Quasi-Herstellers. Hierzu gehöre der Produktfehler, der Schaden und der Ursachenzusammenhang sowie nach allgemeiner Auffassung auch die Umstände, aus denen sich die Eigenschaft des in Anspruch Genommenen als Hersteller oder Quasi-Hersteller für das konkrete schadensrelevante Produkt ergebe (vgl. *Palandt/Sprau*, 64. Aufl., § 1 ProdHaftG, Rdnr. 25).
- d) Eine Haftung als **Lieferant** gemäß § 4 III ProdHaftG kommt in Betracht, wenn die primär haftenden Hersteller, also Produzent oder Quasi-Hersteller i.S.v. § 1 I ProdHaftG nicht festgestellt werden können und der Lieferant dem Geschädigten den Warenhersteller oder seinen Vorlieferanten nicht binnen eines Monats nach Aufforderung mitteilt. Vor dieser Aufforderung sei der Geschädigte nicht gehalten, sämtliche anderen objektiv zu Verfügung stehenden Recherchemöglichkeiten zur Feststellung des Herstellers oder Quasi-Herstellers zu nutzen. Grundsätzlich sei von ihm nur zu erwarten, die Informationen zur Verfolgung seiner Produkthaftungsansprüche zu nutzen, die ihm aufgrund des Produkterwerbs zur Verfügung stehen. Einem Lieferanten zuzurechnendes Auskunftsbedürfnis sei bereits dann gegeben, wenn die Angaben auf dem Produkt nur vage auf einen möglichen Hersteller hindeuten – wie im vorliegenden Fall durch teilweise Vernichtung der Angaben auf der Grillanzünderflasche aufgrund des Schadenfalles -. Auch bezogen auf den letzten Erwerbsvorgang könne nicht von einem eindeutigen Hinweis auf den Hersteller des Produkts ausgegangen werden, wenn die Angaben auf dem Produkt offen lassen, ob damit der Hersteller oder eine Vertriebsgesellschaft bezeichnet werden soll. Da der Geschädigte daher auf die Auskunft des Lieferanten angewiesen sei, könne eine Haftung des Lieferanten in einem derartigen Fall nicht von vorneherein ausgeschlossen werden.